



Brüssel, den 19. September 2017
(OR. en)

12070/17

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0238 (COD)

CODEC 1374
PECHE 323
IA 136
PE 65

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresplans für Grundfischbestände in der Nordsee und die Fischereien, die diese Bestände befischen, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 676/2007 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates – Ergebnisse der Beratungen des Europäischen Parlaments (Straßburg, 11. bis 14. September 2017)

I. EINLEITUNG

Die Berichterstatterin, Frau Ulrike RODUST (S&D, DE), hat im Namen des Fischereisausschusses einen Bericht mit 78 Abänderungen (Abänderungen 1-78) zu dem Verordnungsvorschlag vorgelegt.

Darüber hinaus haben folgende Fraktionen zusätzliche Abänderungen eingebracht: PPE (Abänderungen 86-88, 89, 90, 91, 92D, 93, 94, 95, 96), GUE/NGL (Abänderungen 98, 99, 100, 101), ADLE (Abänderungen 80-85), Verts (Abänderung 97) und ECR (Abänderung 79).

II. AUSSPRACHE

Bei der Aussprache am 13. September 2017 zeigte sich, dass die Meinungen der MdEP darüber auseinandergingen, ob die Freizeitfischerei im Plan berücksichtigt werden sollte und welche Grundfischbestände erfasst und ob und inwieweit die Fangbeschränkungen verschärft werden sollten. Auch das laufende Verfahren im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs spielte in der Aussprache eine Rolle, da das Vereinigte Königreich zu den Küstenstaaten der Region zählt.

Der Kommissar für Meerespolitik und Fischerei, Herr VELLA, betonte, dass die Mehrjahrespläne für die wichtigsten gemischten Fischereien verabschiedet werden müssten, bevor die Pflicht zur Anlandung 2019 in vollem Umfang in Kraft trete. Die Triloggespräche müssten so rasch wie möglich beginnen.

Die Berichterstatterin, Frau Ulrike RODUST (S&D, DE), wies darauf hin, dass die für die Abstimmung im Plenum eingebrachten Abänderungen widerspiegeln, wo die Konfliktlinien zwischen den Standpunkten der MdEP verliefen. Sie sei dafür, dass der Plan alle Grundfischbestände abdecke; Maßnahmen für die Freizeitfischerei müssten sich nach den Ergebnissen der Folgenabschätzungen richten und verhältnismäßig sein und zudem müsse der Vorsorgeansatz aus der GFP gelten.

Im Namen der PPE-Fraktion wies der Schattenberichterstatter, Herr Jens GIESEKE (PPE, DE), den Gedanken, dass die Freizeitfischerei Auswirkungen auf die Fischbestände habe, energisch zurück, und hielt es für unverhältnismäßig, sie in den Plan einzubeziehen.

Im Namen der S&D-Fraktion betonte Herr Ricardo SERRÃO SANTOS (S&D, PT), dass der Plan klare Fangbeschränkungen enthalten müsse, die den höchstmöglichen Dauerertrag nicht überschreiten; der Überfischung müsse – wie in der GFP vorgesehen – ein Ende gesetzt werden. In Anbetracht des Brexits müsse der Plan dringend verabschiedet werden, denn die in der Nordsee tätigen Fischer benötigten einen stabilen funktionierenden Rechtsrahmen als Grundlage für die bevorstehenden Brexit-Verhandlungen.

Im Namen der ADLE-Fraktion begrüßte der Schattenberichterstatter, Herr Nils TORVALDS (ADLE, FI), den Vorschlag und den Regionalisierungsansatz, vertrat jedoch die Auffassung, dass die Kommission eingreifen müsse, wenn die Regionen sich nicht einigen könnten. Ferner rief er dazu auf, die Abänderung 80, mit der der höchstmögliche Dauerertrag als Obergrenze für die Fangbeschränkungen festgelegt würde, anzunehmen.

Im Namen der ECR-Fraktion erklärte der Schattenberichterstatter, Herr Peter VAN DALEN (ECR, NL), dass in der Nordsee bereits viele Bestimmungen in Kraft seien und die Fischbestände wieder zunehmen. Die Einführung strengerer Fangbeschränkungen sei nicht praktikabel und unverantwortlich.

Im Namen der GUE/NGL-Fraktion betonte die Schattenberichterstatterin, Frau Anja HAZEKAMP (GUE/NGL, NL), dass keine Quoten zugelassen werden dürften, die den höchstmöglichen Dauerertrag überschreiten, und dass für alle Arten Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssten, um der Überfischung ein Ende zu setzen.

Im Namen der Verts/ALE-Fraktion vertrat die Schattenberichterstatterin, Frau Linnéa ENGSTRÖM (Verts/ALE, SE), die Auffassung, dass die Freizeitfischerei Auswirkungen auf die Fischbestände habe und daher in den Plan einbezogen werden müsse.

Herr Gabriel MATO (PPE, ES) erklärte, die Fischer seien frustriert; die vorgeschlagenen Wertebereiche, innerhalb der die zulässigen Gesamtfangmengen künftig festgelegt werden sollten, entbehrten jeglicher wissenschaftlichen Grundlage. Die sozioökonomischen Auswirkungen müssten – wie in der GFP vorgesehen – mitberücksichtigt werden.

III. ABSTIMMUNG

Bei seiner Abstimmung am 14. September 2017 hat das Parlament folgende Abänderungen, die in der Anlage im Wortlaut wiedergegeben sind, angenommen: Abänderungen 20, 24, 26 (erster Teil), 27, 35, 37, 52, 53, 60 (erster und zweiter Teil), 83D, 84, 66, 97, 85 und 13.

Nach der Abstimmung wurde der Vorschlag gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments an den zuständigen Ausschuss zurückverwiesen, sodass die erste Lesung des Parlaments nicht zum Abschluss gebracht wurde und die Verhandlungen mit dem Rat aufgenommen wurden.

Mehrjahresplan für die Grundfischbestände in der Nordsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen ***I

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 14. September 2017 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresplans für Grundfischbestände in der Nordsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 676/2007 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates (COM(2016)0493 – C8-0336/2016 – 2016/0238(COD))¹

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Zu den Zielen der GFP gehört unter anderem, die langfristige Umweltverträglichkeit von Fischfang und Aquakultur sicherzustellen sowie bei der Bestandsbewirtschaftung nach dem Vorsorgeansatz vorzugehen und den **ökosystembasierten** Ansatz zu verfolgen.

Geänderter Text

(4) Zu den Zielen der GFP gehört unter anderem, die langfristige Umweltverträglichkeit von Fischfang und Aquakultur sicherzustellen sowie bei der Bestandsbewirtschaftung nach dem Vorsorgeansatz vorzugehen, **um sicherzustellen, dass die Bestände befischter Arten wieder aufgefüllt und jeweils oberhalb des Niveaus gehalten werden, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht, und den ökosystemorientierten** Ansatz zu verfolgen.

¹ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A8-0263/2017).

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Für die Nutzung der biologischen Meeresschätze gibt die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ausdrücklich das Ziel vor, die Populationen fischereilich genutzter Arten in einem Umfang wiederherzustellen und zu erhalten, der oberhalb des Niveaus liegt, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht. Daher wird gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung der entsprechende Grad der Befischung möglichst bis 2015 und so rasch wie möglich und schrittweise bis spätestens 2020 für alle Bestände erreicht und danach beibehalten.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Um die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik zu erreichen, müssen eine Reihe von Erhaltungsmaßnahmen, gegebenenfalls auch Kombinationen von Maßnahmen, **beschlossen** werden, wie Mehrjahrespläne, technische Maßnahmen, Festsetzung und Aufteilung von Fangmöglichkeiten.

(5) Um die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik zu erreichen, müssen eine Reihe von Erhaltungsmaßnahmen, gegebenenfalls auch Kombinationen von Maßnahmen, **in umfassender Übereinstimmung mit den aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnissen beschlossen** werden, wie Mehrjahrespläne, technische Maßnahmen, Festsetzung und Aufteilung von Fangmöglichkeiten.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Gemäß den Artikeln 9 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 müssen Mehrjahrespläne auf der Grundlage wissenschaftlicher, technischer und wirtschaftlicher *Gutachten* erstellt *sein* und Ziele, bezifferbare Vorgaben mit klaren Zeitrahmen, Referenzpunkte für die Bestandserhaltung und Sicherheitsmechanismen enthalten.

Geänderter Text

(6) Gemäß den Artikeln 9 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 müssen Mehrjahrespläne auf der Grundlage wissenschaftlicher, technischer und wirtschaftlicher *Erkenntnisse* erstellt *werden* und Ziele, bezifferbare Vorgaben mit klaren Zeitrahmen, Referenzpunkte für die Bestandserhaltung, *Zielsetzungen* und Sicherheitsmechanismen, *Ziele für Bestandserhaltungsmaßnahmen und technische Maßnahmen zur Erfüllung der in Artikel 15 der genannten Verordnung festgelegten Vorgaben zur weitestgehenden Vermeidung und Verringerung unerwünschter Fänge* enthalten.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Zudem kann die Kommission gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 in einem Mehrjahresplan zur Einrichtung von Bestandsauffüllungsgebieten ermächtigt werden.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 9 a (neu)

(9a) Einige Bestände von gemeinsamem Interesse werden ebenfalls von Drittländern befischt; daher ist es äußerst wichtig, dass die Union diese Drittländer zu Konsultationen heranzieht, um dafür zu sorgen, dass diese Bestände nachhaltig bewirtschaftet werden. Wurde kein förmliches Abkommen getroffen, sollte die Union alle ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergreifen, damit gemeinsame Vereinbarungen über die Befischung dieser Bestände festgelegt werden und dadurch eine nachhaltige Bewirtschaftung ermöglicht wird, wobei gleiche Bedingungen für die Marktteilnehmer der Union sichergestellt, durchgesetzt und gefördert werden sollten.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

(10) Ziel dieses Plans sollte es sein, zur Verwirklichung der Ziele der GFP, insbesondere **zum Erreichen** und Beibehalten **des MSY für die betreffenden Bestände**, zur Umsetzung der Pflicht zur Anlandung von Fangbeschränkungen unterliegenden Grundfischarten und zur Umsetzung des ökosystembasierten Ansatzes bei der Bestandsbewirtschaftung beizutragen.

(10) Ziel dieses Plans sollte es sein, zur Verwirklichung der Ziele der GFP, insbesondere **zur Wiederauffüllung** und **zum Beibehalten der Bestände oberhalb jener Biomassewerte, die den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglichen**, zur Umsetzung der Pflicht zur Anlandung von Fangbeschränkungen unterliegenden Grundfischarten **sowie zur Umsetzung und Durchsetzung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aspekte der GFP** und zur Umsetzung des ökosystembasierten Ansatzes bei der Bestandsbewirtschaftung beizutragen, **indem die durch die Fischerei den marinen Ökosystemen zugefügten Schäden möglichst weitgehend verringert**

werden.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Dieser Plan sollte zudem dazu beitragen, einen guten Umweltzustand gemäß Richtlinie 2008/56/EG und einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und Arten gemäß Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} bzw. Richtlinie 92/43/EG des Rates^{1b} zu erreichen.

^{1a} **Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).**

^{1b} **Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).**

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) Gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 müssen die Fangmöglichkeiten im Einklang mit den in den Mehrjahresplänen enthaltenen

(11) Gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 müssen die Fangmöglichkeiten im Einklang mit den **Zielvorgaben in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013**

Vorgaben *festgelegt werden*.

festgelegt werden und den in den Mehrjahresplänen enthaltenen Vorgaben, *Zeitraumen und Margen entsprechen*.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 müssen gemeinsam mit Drittländern bewirtschaftete Bestände möglichst im Rahmen gemeinsamer Vereinbarungen im Einklang mit den Zielsetzungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung bewirtschaftet werden. Zudem sollten für derartige Vereinbarungen die Ziele gemäß Artikel 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sowie die Definitionen gemäß Artikel 4 der genannten Verordnung gelten.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14) Sind die ***MSY-Vorgaben*** nicht verfügbar, so sollte der Vorsorgeansatz ***angewendet werden***.

(14) Sind die ***Vorgaben für den höchstmöglichen Dauerertrag*** nicht verfügbar, so sollte der ***Mehrjahresplan auf der Grundlage der Bestandsbewirtschaftung nach dem Vorsorgeansatz Maßnahmen gemäß der Definition aus Artikel 4 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vorsehen. Diese Maßnahmen müssen die Erhaltung der jeweiligen Bestände***

*zumindest in einem Umfang
gewährleisten, der mit den
Befischungsraten gemäß dem
höchstmöglichen Dauerertrag, wie in
Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU)
Nr. 1380/2013 festgelegt, zumindest
vergleichbar ist.*

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(14a) Die Freizeitfischerei kann
bedeutende Auswirkungen auf die
Fischereiressourcen haben. Die
Mitgliedstaaten erheben unter Einhaltung
der rechtlichen Anforderungen für die
Erhebung von Daten Angaben zu den
Fangmengen der Freizeitfischerei. Wenn
diese beträchtliche negative
Auswirkungen auf die Ressourcen hat,
sollte der Plan die Möglichkeit vorsehen,
gemäß dem Grundsatz der
Verhältnismäßigkeit gezielte
Bewirtschaftungsmaßnahmen zu
beschließen. Alle auf Unionsebene
ergriffenen Maßnahmen, die sich auf
Bewirtschaftung und Technik im Bereich
der Freizeitfischerei beziehen, sollten
gegenüber den angestrebten Zielen
verhältnismäßig sein.*

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16) Bei Funktionseinheiten für

(16) Bei Funktionseinheiten für

Kaisergranat sollten, falls verfügbar, **folgende Referenzpunkte für die Abundanz gelten**: Mindestwert der Abundanz (Abundanz_{buffer}), **der dem vom Beirat für die Nordsee festgelegten Referenzpunkt B_{buffer} im langfristigen Bewirtschaftungsplan für Kaisergranat in der Nordsee⁴² entspricht, und** Grenzwert der Abundanz (Abundanz_{limit}), **der der vom ICES definierten Abundanz $MSY B_{trigger}$ (äquivalent zu B_{lim}) entspricht⁷.**

⁴² **Langfristiger Bewirtschaftungsplan für Kaisergranat in der Nordsee.**

Kaisergranat sollten, falls verfügbar, **der vom ICES empfohlene** Mindestwert der Abundanz (Abundanzbuffer) **und** der Grenzwert der Abundanz (Abundanzlimit) **als Referenzpunkte für die Abundanz gelten.**

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Für den Fall, dass die Bestandsgröße unter diese Werte sinkt, sollten angemessene Schutzmaßnahmen vorgesehen werden. Schutzmaßnahmen sollten die Verringerung der Fangmöglichkeiten und besondere Erhaltungsmaßnahmen umfassen, wenn aus wissenschaftlichen **Gutachten** hervorgeht, dass Abhilfemaßnahmen erforderlich sind. Diese Maßnahmen sollten gegebenenfalls durch alle weiteren Maßnahmen ergänzt werden, wie Maßnahmen der Kommission gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 oder Maßnahmen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

Geänderter Text

(17) Für den Fall, dass die Bestandsgröße unter diese Werte sinkt, sollten angemessene Schutzmaßnahmen vorgesehen werden. Schutzmaßnahmen sollten die Verringerung der Fangmöglichkeiten und besondere Erhaltungsmaßnahmen umfassen, wenn aus **den aktuellsten** wissenschaftlichen **Erkenntnissen** hervorgeht, dass Abhilfemaßnahmen erforderlich sind. Diese Maßnahmen sollten gegebenenfalls durch alle weiteren Maßnahmen ergänzt werden, wie Maßnahmen der Kommission gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 oder Maßnahmen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) *Die TAC für Kaisergranat in den ICES-Gebieten IIa und IV sollte die Summe der für jede Funktionseinheit und für die statistischen Rechtecke außerhalb der Funktionseinheiten innerhalb dieses TAC-Gebiets festgesetzten Fangmengen sein. Dies schließt jedoch nicht aus, dass Maßnahmen zum Schutz bestimmter Funktionseinheiten erlassen werden.*

Geänderter Text

(19) *Für jede Funktionseinheit sollte möglichst eine eigene TAC für Kaisergranat festgelegt werden. Es sind gegebenenfalls eigene Maßnahmen zum Schutz der jeweiligen Funktionseinheit zu beschließen.*

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Um der Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 nachzukommen, sollte der Plan *zusätzliche Bewirtschaftungsmaßnahmen* vorsehen.

Geänderter Text

(20) Um der Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 nachzukommen, sollte der Plan *weitere Erhaltungsmaßnahmen* vorsehen, *insbesondere Maßnahmen zur schrittweisen Einstellung der Rückwürfe unter Berücksichtigung der aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse oder zur Minimierung der negativen Auswirkungen der Fangtätigkeiten auf das Ökosystem, die gegebenenfalls gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 im Einzelnen weiter festzulegen sind.*

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Es sollten Schwellenwerte für die Fänge von Grundfischarten festgelegt werden, die ein Fischereifahrzeug gemäß Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 in einem bezeichneten Hafen oder an einem küstennahen Ort anlanden muss. Bei der Bezeichnung dieser Häfen oder küstennahen Orte sollten die Mitgliedstaaten zudem die Kriterien gemäß Artikel 43 Absatz 5 der genannten Verordnung in einer Weise beachten, dass eine wirksame Kontrolle der **Bestände** gewährleistet wird, auf die die vorliegende Verordnung Anwendung findet.

Geänderter Text

(25) Es sollten Schwellenwerte für die Fänge von Grundfischarten festgelegt werden, die ein Fischereifahrzeug gemäß Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 in einem bezeichneten Hafen oder an einem küstennahen Ort anlanden muss. Bei der Bezeichnung dieser Häfen oder küstennahen Orte sollten die Mitgliedstaaten zudem die Kriterien gemäß Artikel 43 Absatz 5 der genannten Verordnung in einer Weise beachten, dass eine wirksame Kontrolle der **Anlandung der Fänge** gewährleistet wird, auf die die vorliegende Verordnung Anwendung findet.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) In Übereinstimmung mit Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sollten Vorschriften für die regelmäßig von der Kommission durchzuführende Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Anwendung dieser Verordnung erlassen werden. Eine solche Überprüfung sollte sich auf eine regelmäßige Bewertung des Plans auf der Grundlage wissenschaftlicher **Gutachten** stützen: Der Plan sollte alle fünf Jahre bewertet werden. Dieser Zeitraum ist lang genug, **dass** die Pflicht zur Anlandung vollständig umgesetzt und regionale Maßnahmen verabschiedet und umgesetzt werden können und ihre Auswirkungen auf die Bestände und Fischereien sichtbar werden. Wissenschaftliche Einrichtungen schreiben

Geänderter Text

(26) In Übereinstimmung mit Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sollten Vorschriften für die regelmäßig von der Kommission durchzuführende Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Anwendung dieser Verordnung erlassen werden. Eine solche Überprüfung sollte sich auf eine regelmäßige Bewertung des Plans auf der Grundlage **der aktuellsten** wissenschaftlicher **Erkenntnisse** stützen: Der Plan sollte **innerhalb von ... [drei Jahren nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] und danach** alle fünf Jahre bewertet werden. Dieser Zeitraum ist lang genug, **damit** die Pflicht zur Anlandung vollständig umgesetzt und regionale Maßnahmen verabschiedet und umgesetzt werden können und ihre Auswirkungen auf die

dies auch als Mindestzeitabstand vor.

Bestände und Fischereien sichtbar werden.
Wissenschaftliche Einrichtungen schreiben
dies auch als Mindestzeitabstand vor.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Mit dieser Verordnung wird ein Mehrjahresplan (im Folgenden „Plan“) für die Grundfischbestände in den Unionsgewässern der ICES-Gebiete IIa, IIIa und IV („Nordsee“) und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, aufgestellt.

Geänderter Text

1. Mit dieser Verordnung wird ein Mehrjahresplan (im Folgenden „Plan“) für die Grundfischbestände in den Unionsgewässern der ICES-Gebiete IIa, IIIa und IV („Nordsee“ ***bezieht sich auf diese drei Gebiete***) und für die Fischereien, ***einschließlich Freizeitfischereien***, die diese Bestände befischen, aufgestellt.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Gelangt die Kommission aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse oder eines Antrags der betroffenen Mitgliedstaaten zu der Auffassung, dass die in Artikel 2 genannte Liste angepasst werden muss, kann sie einen Vorschlag zur Änderung dieser Liste vorlegen.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. In dieser Verordnung werden außerdem die Einzelheiten für die Umsetzung der Pflicht zur Anlandung für alle Arten gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 mit Ausnahme der bereits in den Absatz 1 dieses Artikels genannten Bestände festgelegt.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. „Grundfischbestände“: die Rundfisch- und **Plattfischarten** sowie Kaisergranat, die im untersten Bereich der Wassersäule leben.

1. „Grundfischbestände“: die Rundfisch-, **Plattfisch-** und **Knorpelfischarten** sowie Kaisergranat (***Nephrops norvegicus***) und **Tiefseegarnele (*Pandalus borealis*)**, die im untersten Bereich der Wassersäule leben.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. „aktuellste wissenschaftliche Erkenntnisse“: von ICES oder STECF überprüfte wissenschaftliche Erkenntnisse, die durch die aktuellsten verfügbaren Daten belegt sind und die allen Anforderungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und insbesondere ihrem Artikel 25

entsprechen.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. „ F_{MSY} -Wertebereich“: einen vom Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) berechneten Wertebereich, welcher eine Senkung des langfristigen Ertrags um nicht mehr als 5 Prozent gegenüber dem höchstmöglichen Dauerertrag bewirkt. Der Bestimmung für Gutachten des ICES („advice rule“ des ICES) zufolge ist in Fällen, wo die Biomasse des Laicherbestandes unterhalb des Mindestreferenzpunkts für die Biomasse des Laicherbestands ($MSY B_{trigger}$) liegt, F auf einen Wert zu senken, der einen oberen Grenzwert nicht überschreitet, welcher dem Wert des F_{MSY} -Punkts multipliziert mit der Biomasse des Laicherbestands im TAC-Jahr dividiert durch $MSY B_{trigger}$ entspricht.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1c. „ $MSY F_{lower}$ “ und „ $MSY F_{upper}$ “: den niedrigsten bzw. den höchsten Wert innerhalb der Spanne der F_{MSY} -Werte;

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

2. „Gruppe 1“: folgende Grundfischbestände, für die in diesem Plan Vorgaben als F_{MSY}-Wertebereiche und Sicherheitsmechanismen im Zusammenhang mit der Biomasse festgelegt sind:

a) Kabeljau (*Gadus morhua*) im Untergebiet IV und in den Divisionen VIIId und IIIa West (*Nordsee, östlicher Ärmelkanal, Skagerrak*), im Folgenden „Kabeljau in *der Nordsee*“;

b) Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*) im Untergebiet IV und in den Divisionen VIa *und IIIa West (Nordsee, westlich von Schottland, Skagerrak)*, im Folgenden „*Schellfisch*“;

c) Scholle (*Pleuronectes platessa*) im Untergebiet IV (Nordsee) und in der Division IIIa (Skagerrak), im Folgenden „Scholle in der *Nordsee*“;

d) Seelachs (*Pollachius virens*) in den Untergebieten IV und VI und in der Division IIIa (*Nordsee, Rockall und westlich von Schottland, Skagerrak und Kattegat*), im Folgenden „*Seelachs*“;

e) Seezunge (*Solea solea*) im Untergebiet IV (Nordsee), im Folgenden „Seezunge *in der Nordsee*“;

f) Seezunge (*Solea solea*) in der Division IIIa und in den Unterdivisionen 22–24 (*Skagerrak und Kattegat, westliche Ostsee*), im Folgenden „Seezunge *im*

Geänderter Text

2. „Gruppe 1“: folgende Grundfischbestände, für die in diesem Plan Vorgaben als F_{MSY}-Wertebereiche und Sicherheitsmechanismen im Zusammenhang mit der Biomasse festgelegt *und in den Anhängen I und II aufgeführt* sind:

a) Kabeljau (*Gadus morhua*) im Untergebiet IV (*Nordsee*) und in den Divisionen VIIId (*östlicher Ärmelkanal*) und IIIa West (Skagerrak), im Folgenden „Kabeljau *im Untergebiet IV und in den Divisionen VIIId und IIIa West*“;

b) Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*) im Untergebiet IV (*Nordsee*) und in den Divisionen VIa (*Gewässer westlich von Schottland*) *und IIIa West* (Skagerrak), im Folgenden „*Schellfisch im Untergebiet IV und in den Divisionen VIa und IIIa West*“;

c) Scholle (*Pleuronectes platessa*) im Untergebiet IV (Nordsee) und in der Division IIIa (Skagerrak), im Folgenden „Scholle *im Untergebiet IV und in der Division IIIa*“;

d) Seelachs (*Pollachius virens*) in den Untergebieten IV (*Nordsee*) und VI (*Gewässer westlich von Schottland und Rockall*) und in der Division IIIa (*Skagerrak und Kattegat*), im Folgenden „*Seelachs in den Untergebieten IV und VI und in der Division IIIa*“;

e) Seezunge (*Solea solea*) im Untergebiet IV (Nordsee), im Folgenden „Seezunge *im Untergebiet IV*“;

f) Seezunge (*Solea solea*) in der Division IIIa (*Skagerrak und Kattegat*) und in den Unterdivisionen 22–24 (westliche Ostsee), im Folgenden „Seezunge *in der Division IIIa und in den*

Kattegat“;

g) Wittling (*Merlangius merlangus*) im Untergebiet IV und in der Division VIIId (*Nordsee und* östlicher Ärmelkanal), im Folgenden „Wittling in der *Nordsee*“.

Unterdivisionen 22-24“;

g) Wittling (*Merlangius merlangus*) im Untergebiet IV (*Nordsee*) und in der Division VIIId (östlicher Ärmelkanal), im Folgenden „Wittling *im Untergebiet IV und* in der *Division VIIId*“;

ga) *Seeteufel (Lophius piscatorius) in der Division IIIa (Skagerrak und Kattegat) und in den Untergebieten IV (Nordsee) und VI (Gewässer westlich von Schottland und Rockall);*

gb) *Tiefseegarnele (Pandalus borealis) in den Divisionen IVa Ost und IIIa.*

Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 18 der vorliegenden Verordnung und Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Liste der Bestände in Gruppe 1 gemäß Absatz 1 und gemäß Anhang I und II der vorliegenden Verordnung gemäß den aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu ändern.

Abänderung 29

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

3. „Gruppe 2“: folgende Funktionseinheiten (FE) für Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*), für die in diesem Plan Vorgaben als FMSY-Wertebereiche und Sicherheitsmechanismen im Zusammenhang mit der Abundanz festgelegt sind:

Geänderter Text

3. „Gruppe 2“: folgende Funktionseinheiten (FE) für Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*), für die in diesem Plan **gemäß Anhang I und II** Vorgaben als F_MSY-Wertebereiche und Sicherheitsmechanismen im Zusammenhang mit der Abundanz festgelegt sind:

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8a. Die betroffenen Bestände werden nur auf der Grundlage aktuellster wissenschaftlicher Erkenntnisse überarbeitet.

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10. „MSY Btrigger“: der Referenzpunkt für die Biomasse des Laicherbestands, bei deren Unterschreiten spezifische und angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, damit gewährleistet ist, dass die Bestände über die Befischungsraten in Verbindung mit natürlichen Schwankungen wiederhergestellt und auf ein Niveau gebracht werden, das oberhalb des Niveaus liegt, das langfristig den *MSY* ermöglicht.

10. „MSY B_{trigger}“: der Referenzpunkt für die Biomasse des Laicherbestands, bei deren Unterschreiten spezifische und angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, damit gewährleistet ist, dass die Bestände über die Befischungsraten in Verbindung mit natürlichen Schwankungen wiederhergestellt und auf ein Niveau gebracht werden, das oberhalb des Niveaus liegt, das langfristig den **höchstmöglichen Dauerertrag** ermöglicht.

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**10a. „Freizeitfischerei“:
nichtgewerbliche Fischerei, bei der
lebende biologische Meeresressourcen im
Rahmen von Freizeitgestaltung,
Fremdenverkehr oder Sport gefangen
werden;**

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Plan trägt dazu bei, die in Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 aufgeführten Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) zu erreichen, insbesondere indem bei der Bestandsbewirtschaftung der Vorsorgeansatz zur Anwendung kommt, und zielt darauf ab zu gewährleisten, dass bei der Nutzung der lebenden Meeresschätze die Populationen fischereilich genutzter Arten in einem Umfang wiederhergestellt und erhalten werden, der oberhalb des Niveaus liegt, das den **MSY** ermöglicht.

Geänderter Text

1. Der Plan trägt dazu bei, die in Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 aufgeführten Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) zu erreichen, insbesondere indem bei der Bestandsbewirtschaftung der Vorsorgeansatz **gemäß der Definition aus Artikel 4 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013** zur Anwendung kommt; **er trägt unter Berücksichtigung von gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Aspekten dazu bei, einen angemessenen Lebensstandard für die Menschen, die von der Fischerei abhängig sind, sicherzustellen**, und zielt darauf ab zu gewährleisten, dass bei der Nutzung der lebenden Meeresschätze die Populationen fischereilich genutzter Arten in einem Umfang wiederhergestellt und erhalten werden, der oberhalb des Niveaus liegt, das den **höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht. Der Grad der Befischung, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht, ist so rasch wie möglich unter allen Umständen schrittweise für alle Bestände, auf die diese Verordnung Anwendung findet, bis spätestens 2020 zu erreichen und ab diesem Zeitpunkt zu erhalten. Für Bestände, für die keine wissenschaftlichen Erkenntnisse und Daten zur Verfügung stehen, sind die in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU)**

Nr. 1380/2013 verankerten Vorgaben zu erfüllen, welche die Sicherstellung des Erhalts der betreffenden Bestände in einem Umfang vorsehen, der zumindest mit den Vorgaben für den höchstmöglichen Dauerertrag vergleichbar ist.

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Mit dem Plan wird durch Anwendung des ökosystembasierten Ansatzes bei der Bestandsbewirtschaftung sichergestellt, dass die negativen Auswirkungen der Fischerei auf das Meeresökosystem auf ein Mindestmaß reduziert werden. ***Er*** steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union im Umweltbereich, insbesondere mit dem Ziel, spätestens 2020 einen guten Umweltzustand zu erreichen, das in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2008/56/EG vorgegeben ist.

Geänderter Text

3. Mit dem Plan wird durch Anwendung des ökosystembasierten Ansatzes bei der Bestandsbewirtschaftung sichergestellt, dass die negativen Auswirkungen der Fischerei auf das Meeresökosystem, ***insbesondere auf gefährdete Lebensräume und geschützte Arten wie Meeressäuger und Seevögel,*** auf ein Mindestmaß reduziert werden. ***Der Plan*** steht im Einklang mit dem ***ökosystembasierten Ansatz im Fischereimanagement gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013*** sowie den Rechtsvorschriften der Union im Umweltbereich, insbesondere mit dem Ziel, spätestens 2020 einen guten Umweltzustand zu erreichen, das in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2008/56/EG vorgegeben ist, ***sowie mit den Zielen und Vorschriften der Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG, und ergänzt diese. Zudem sieht der Plan Maßnahmen vor, um Schäden für Wirtschaft und Gesellschaft einzudämmen und die Marktteilnehmer in die Lage zu versetzen, ihre wirtschaftliche Bedeutung auf lange Sicht zu erhöhen.***

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Der Plan trägt dazu bei, dass gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gemeinsam mit Drittländern bewirtschaftete Bestände im Einklang mit den Zielsetzungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 bewirtschaftet werden und die Fischereimöglichkeiten in ihrer Gesamtheit die in Anhang I dieser Verordnung definierten Wertebereiche nicht überschreiten.

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. In dem Plan werden die bilateralen Beziehungen der Union zu Drittstaaten berücksichtigt. Bei dem Abschluss zukünftiger bilateraler Vereinbarungen mit Drittstaaten wird der Plan berücksichtigt.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) **zur Erfüllung weiterer relevanter** Deskriptoren in Anhang I der Richtlinie

(b) **weitere relevante** Deskriptoren in Anhang I der Richtlinie 2008/56/EG im

2008/56/EG im Verhältnis zu der Rolle, die die Fischereien für ihre Erfüllung spielen, **beizutragen**.

Verhältnis zu der Rolle, die die Fischereien für ihre Erfüllung spielen, **zu erfüllen**.

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die gemäß dem Plan vorgesehenen Maßnahmen werden auf der Grundlage der aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse gemäß Artikel 2 Absatz 1 a dieser Verordnung ergriffen. Die aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse werden vom ICES oder vom STECF überprüft, bevor diese Maßnahmen gemäß Artikel 4, Artikel 5, Artikel 6 beziehungsweise Artikel 18 der vorliegenden Verordnung sowie Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 von der Kommission vorgeschlagen werden.

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Der Zielwert für die fischereiliche Sterblichkeit muss für die Bestände der Gruppen 1 und 2 so rasch wie möglich und schrittweise spätestens 2020 erreicht werden und ab diesem Zeitpunkt innerhalb der in Anhang I festgelegten Wertebereiche liegen.

1. Der Zielwert für die fischereiliche Sterblichkeit muss für die Bestände der Gruppen 1 und 2 so rasch wie möglich und schrittweise spätestens 2020 erreicht werden und ab diesem Zeitpunkt innerhalb der in Anhang I festgelegten Wertebereiche liegen **und den in Artikel 3 Absatz 1 genannten Zielen entsprechen**.

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 **entsprechen** die Fangmöglichkeiten den Zielwertbereichen für die fischereiliche Sterblichkeit gemäß Anhang I Spalte A der vorliegenden Verordnung.

Geänderter Text

2. Gemäß Artikel 16 Absatz 4 **und Artikel 17** der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 **sind** die Fangmöglichkeiten **im Einklang mit den im Plan genannten Zielen und Vorgaben sowie den aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnissen festzulegen und entsprechen** den Zielwertbereichen für die fischereiliche Sterblichkeit gemäß Anhang I Spalte A der vorliegenden Verordnung.

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Unbeschadet der Absätze 1 und 2 können die Fangmöglichkeiten auf Niveaus festgelegt werden, die geringeren fischereilichen Sterblichkeiten entsprechen als jene, die in Anhang I **Spalte A** festgelegt sind.

Geänderter Text

3. Unbeschadet der Absätze 1 und 2 können die Fangmöglichkeiten auf Niveaus festgelegt werden, die geringeren fischereilichen Sterblichkeiten entsprechen als jene, die in Anhang I festgelegt sind.

Abänderungen 83 und 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4

4. Unbeschadet der Absätze 2 und 3 können die Fangmöglichkeiten für einen Bestand auf der Grundlage der Wertebereiche für die fischereiliche Sterblichkeit gemäß Anhang I Spalte B festgelegt werden, sofern der betreffende Bestand oberhalb des Mindestreferenzpunkts für die Biomasse des Laicherbestands gemäß Anhang II Spalte A liegt,

entfällt

a) wenn dies aufgrund wissenschaftlicher Gutachten oder Erkenntnisse erforderlich ist, um die Ziele in Artikel 3 bei gemischten Fischereien zu erreichen;

b) wenn dies aufgrund wissenschaftlicher Gutachten oder Erkenntnisse erforderlich ist, um ernsthaften Schaden von einem Bestand abzuwenden, der durch Wechselwirkungen innerhalb des Bestands oder zwischen den Beständen hervorgerufen wird, oder

c) um die Schwankungen bei den Fangmöglichkeiten zwischen aufeinanderfolgenden Jahren auf höchstens 20 % zu beschränken.

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

4a. Die Fangmöglichkeiten werden stets so festgelegt, dass die Wahrscheinlichkeit, dass die Biomasse des Laicherbestands unter den Grenzwert für die Biomasse des Laicherbestands (B_{lim}) sinkt, der insbesondere in Anhang II Spalte B

festgelegt ist, mit Sicherheit weniger als 5 % beträgt.

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. Gelangt die Kommission auf der Grundlage der aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu der Auffassung, dass die Wertebereiche für die fischereiliche Sterblichkeit gemäß Anhang I den Zielen des Plans nicht mehr entsprechen, so kann sie umgehend einen Vorschlag zur Änderung dieser Wertebereiche vorlegen.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Fangmöglichkeiten für Bestände der Gruppen 3 und 4 stehen im Einklang mit wissenschaftlichen *Gutachten* über den höchstmöglichen Dauerertrag.

1. Die Fangmöglichkeiten für Bestände der Gruppen 3 und 4 stehen im Einklang mit **den aktuellsten** wissenschaftlichen **Erkenntnissen** über den höchstmöglichen Dauerertrag.

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Stehen keine wissenschaftlichen **Gutachten** über die fischereiliche Sterblichkeit zur Verfügung, die mit dem höchstmöglichen Dauerertrag vereinbar ist, so müssen **die Fangmöglichkeiten mit den wissenschaftlichen Gutachten zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit der Bestände unter Anwendung des Vorsorgeansatzes im Einklang stehen.**

Geänderter Text

2. Stehen keine wissenschaftlichen **Erkenntnisse und Daten** über die fischereiliche Sterblichkeit zur Verfügung, die mit dem höchstmöglichen Dauerertrag vereinbar ist, so müssen Fangmöglichkeiten **und Maßnahmen unter Anwendung des Vorsorgeansatzes bei der Bestandsbewirtschaftung gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und in Einklang mit den Vorgaben aus Artikel 3 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung beschlossen werden.**

Abänderung 52

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Bestände der Gruppe 5 werden auf der Grundlage **des Vorsorgeansatzes** im Einklang mit wissenschaftlichen **Gutachten** bewirtschaftet.

Geänderter Text

Bestände der Gruppe 5 werden auf der Grundlage **der Bestandsbewirtschaftung nach dem Vorsorgeansatz gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und** im Einklang mit **den aktuellsten** wissenschaftlichen **Erkenntnissen und mit den Zielsetzungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 und Absatz 3 dieser Verordnung** bewirtschaftet. **Das Fehlen angemessener wissenschaftlicher Daten rechtfertigt nicht eine Verzögerung oder Unterlassung von Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Erhaltung von Meeresschätzen.**

Abänderung 53

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Geht aus wissenschaftlichen **Gutachten** hervor, dass die Biomasse des Laicherbestands eines der Bestände der Gruppe 1 in einem bestimmten Jahr unter MSY B_{trigger} oder die Abundanz einer der Funktionseinheiten der Gruppe 2 unter Abundanzbuffer gemäß Anhang II Spalte A liegt, so werden alle geeigneten Abhilfemaßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass der betreffende Bestand oder die betreffende Funktionseinheit schnell wieder Werte oberhalb des Niveaus erreicht, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht. Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 werden die Fangmöglichkeiten insbesondere auf einem Niveau festgesetzt, das unter Berücksichtigung des Rückgangs der Biomasse oder der Abundanz einer fischereilichen Sterblichkeit entspricht, die auf Werte unterhalb des Wertebereichs gemäß Anhang I Spalte A gesenkt wird.

Geänderter Text

1. Geht aus **den aktuellsten** wissenschaftlichen **Erkenntnissen** hervor, dass die Biomasse des Laicherbestands eines der Bestände der Gruppe 1 in einem bestimmten Jahr unter MSY B_{trigger} oder die Abundanz einer der Funktionseinheiten der Gruppe 2 unter Abundanzbuffer gemäß Anhang II Spalte A liegt, so werden alle geeigneten Abhilfemaßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass der betreffende Bestand oder die betreffende Funktionseinheit schnell wieder Werte oberhalb des Niveaus erreicht, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht. Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 werden die Fangmöglichkeiten insbesondere auf einem Niveau festgesetzt, das unter Berücksichtigung des Rückgangs der Biomasse oder der Abundanz einer fischereilichen Sterblichkeit entspricht, die **im Verhältnis zum Rückgang der Biomasse und gemäß der Bestimmung für Gutachten des ICES („advice rule“ des ICES)** auf Werte unterhalb des Wertebereichs gemäß Anhang I Spalte A gesenkt wird. **Hierbei gilt die Bestimmung für Gutachten des ICES gemäß Artikel 2 Absatz 1b.**

Abänderung 54

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Geht aus wissenschaftlichen **Gutachten** hervor, dass die Biomasse des Laicherbestands eines der betreffenden Bestände unter Blim oder die Abundanz einer der Funktionseinheiten für Kaisergranat unter Abundanzlimit gemäß Anhang II Spalte B der vorliegenden

Geänderter Text

2. Geht aus **den aktuellsten** wissenschaftlichen **Erkenntnissen** hervor, dass die Biomasse des Laicherbestands eines der betreffenden Bestände unter Blim oder die Abundanz einer der Funktionseinheiten für Kaisergranat unter Abundanzlimit gemäß Anhang II Spalte B

Verordnung liegt, so werden weitere Abhilfemaßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass der betreffende Bestand oder die betreffende Funktionseinheit schnell wieder Werte oberhalb des Niveaus erreicht, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht. Abweichend von Artikel 4 Absätze 2 und 4 umfassen derartige Abhilfemaßnahmen die Aussetzung der gezielten Befischung des betreffenden Bestands sowie eine angemessene Verringerung der Fangmöglichkeiten.

der vorliegenden Verordnung liegt, so werden weitere Abhilfemaßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass der betreffende Bestand oder die betreffende Funktionseinheit schnell wieder Werte oberhalb des Niveaus erreicht, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht. Abweichend von Artikel 4 Absätze 2 und 4 umfassen derartige Abhilfemaßnahmen die Aussetzung der gezielten Befischung des betreffenden Bestands sowie eine angemessene Verringerung der Fangmöglichkeiten.

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Geht aus den aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnissen hervor, dass die Biomasse des Laicherbestands eines der Bestände, auf die diese Verordnung Anwendung findet, in einem beliebigen Jahr unter $MSY B_{trigger}$ liegt, so werden alle geeigneten Abhilfemaßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass der Bestand schnell wieder Werte erreicht, die oberhalb eines Niveaus liegen, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht, und die fischereiliche Sterblichkeit wird im Verhältnis zum Rückgang der Biomasse und gemäß der Bestimmung für Gutachten des ICES („advice rule“ des ICES) linear gesenkt. Hierbei gilt die Bestimmung für Gutachten des ICES gemäß Artikel 2 Absatz 1b.

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Geht aus den aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnissen hervor, dass die Biomasse eines Laicherbestands eines der Bestände, auf die diese Verordnung Anwendung findet, unter B_{lim} oder einem entsprechenden Grenzwert liegt, so werden zusätzliche Abhilfemaßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass der Bestand schnell wieder Werte erreicht, die oberhalb des Niveaus liegen, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht. Insbesondere können diese Abhilfemaßnahmen eine angemessene Verringerung der Fangmöglichkeiten sowie die Aussetzung der gezielten Befischung des Bestands umfassen.

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2c. Die in diesem Artikel genannten Abhilfemaßnahmen können umfassen:

a) Sofortmaßnahmen gemäß den Artikeln 12 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;

b) Maßnahmen gemäß den Artikeln 11 und 11a der vorliegenden Verordnung.

Die Auswahl der in diesem Artikel genannten Maßnahmen erfolgt gemäß Art, Schwere, Dauer und Häufigkeit der Situation, in der die Biomasse des Laicherbestands unterhalb der Werte gemäß Absatz 1 liegt.

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Besondere Erhaltungsmaßnahmen *für die Gruppen 3 bis 7*

Geänderter Text

Besondere Erhaltungsmaßnahmen

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geht aus wissenschaftlichen Gutachten hervor, dass *Abhilfemaßnahmen zur Erhaltung eines der Grundfischbestände der Gruppen 3 bis 7* erforderlich sind, *oder liegt in einem bestimmten Jahr die Biomasse des Laicherbestands eines der Bestände der Gruppe 1 oder die Abundanz einer der Funktionseinheiten der Gruppe 2 unter den Referenzpunkten für die Bestandserhaltung* gemäß *Anhang II Spalte A* der vorliegenden Verordnung, ist die Kommission befugt, gemäß Artikel 18 der vorliegenden Verordnung und Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 delegierte Rechtsakte zu *folgenden Aspekten* zu erlassen:

Geänderter Text

Geht aus wissenschaftlichen Gutachten hervor, dass *zusätzliche Maßnahmen* erforderlich sind, *um sicherzustellen, dass alle Fischereien, auf welche die vorliegende Verordnung Anwendung findet*, gemäß *Artikel 3* der vorliegenden Verordnung *bewirtschaftet werden*, ist die Kommission befugt, gemäß Artikel 18 der vorliegenden Verordnung und Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 delegierte Rechtsakte zu *erlassen. Unbeschadet von Artikel 18 Absatz 1 und 3 kann die Kommission delegierte Rechtsakte dann erlassen, wenn keine gemeinsame Empfehlung gemäß diesen Absätzen vorliegt. Diese delegierten Rechtsakte enthalten Maßnahmen in Bezug auf:*

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) **Merkmale** von Fanggeräten, insbesondere Maschenöffnung, Hakengröße, Konstruktion der Fanggeräte, Garnstärke, Größe der Fanggeräte oder Einsatz von Selektionsvorrichtungen zur Gewährleistung oder Verbesserung der Selektivität;

Geänderter Text

a) **Festlegung der Merkmale und Spezifikationen** von Fanggeräten, insbesondere Maschenöffnung, Hakengröße, Konstruktion der Fanggeräte, Garnstärke, Größe der Fanggeräte oder Einsatz von Selektionsvorrichtungen zur Gewährleistung oder Verbesserung der Selektivität, **insbesondere zur Verringerung unerwünschter Beifänge**;

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9a

Ausweisung von Laichgründen und Bestandsauffüllungsgebieten

Bis spätestens 2020 weisen die Mitgliedstaaten Laichgründe und Gebiete aus, für die eindeutige Nachweise dafür vorliegen, dass diese Gebiete hohe Konzentrationen von Fischen unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung aufweisen, und erstellen gemeinsame Empfehlungen gemäß Artikel 12 Absatz 2 dieser Verordnung für die Einrichtung von Bestandsauffüllungsgebieten für Bestände, auf die diese Verordnung Anwendung findet.

Abänderung 62

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zulässige Gesamtfangmengen

Fangmöglichkeiten

Abänderung 63

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Bei der Zuteilung der ihnen zugewiesenen Fangmöglichkeiten berücksichtigen die Mitgliedstaaten objektive und transparente Kriterien gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

Abänderung 64

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Werden Bestände gemeinsam mit Drittstaaten bewirtschaftet, ermöglichen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 den Tausch von Fangmöglichkeiten.

Abänderung 65

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. **Unbeschadet des Artikels 8 ist die TAC für** den Kaisergranatbestand in den ICES-Gebieten IIa und IV **die Summe der zulässigen Fangmengen in den Funktionseinheiten und in den statistischen Rechtecken** außerhalb der Funktionseinheiten.

Geänderter Text

2. **Für** den Kaisergranatbestand in den ICES-Gebieten IIa und IV **werden zulässige Fangmengen für die einzelnen Funktionseinheiten sowie eine gemeinsame TAC für die** statistischen **Rechtecke** außerhalb der Funktionseinheiten **festgelegt**.

Abänderung 66

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10a

Auswirkungen der Freizeitfischerei

1. **Alle verfügbaren Daten über die Fänge der Freizeitfischerei werden auf eventuelle Auswirkungen auf die Bestände regulierter Arten geprüft**
2. **Der Rat berücksichtigt die Ergebnisse der Prüfung gemäß Absatz 1. Der Rat zieht bei der Festsetzung der Fangmöglichkeiten für Bestände, auf die die Freizeitfischerei wesentliche Auswirkungen hat, die Freizeitfischerei unter anderem durch folgende Maßnahmen in Betracht:**
 - a) **Berücksichtigung der Gesamtheit der aufgrund aktuellster wissenschaftlicher Erkenntnisse geschätzten Fänge der Freizeitfischerei und der aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse über gewerbliche Fangmöglichkeiten als Gesamtfangmenge, die den Zielwertbereichen für die fischereiliche Sterblichkeit entspricht;**
 - b) **Einschränkungen der**

*Freizeitfischerei, etwa durch
Tagesfangquoten und Schonzeiten, oder
c) andere Maßnahmen, die geeignet
erscheinen.*

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Bestimmungen im Zusammenhang mit der
Pflicht zur Anlandung **für die Gruppen 1
bis 7**

Geänderter Text

Bestimmungen im Zusammenhang mit der
Pflicht zur Anlandung

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Ausnahmen von der Anwendung der
Pflicht zur Anlandung für Arten, bei denen
hohe Überlebensraten **wissenschaftlich**
nachgewiesen sind, unter Berücksichtigung
der Merkmale des Fanggeräts, der
Fangmethoden und des Ökosystems, um
die Umsetzung der Pflicht zur Anlandung
zu erleichtern;

Geänderter Text

a) Ausnahmen von der Anwendung der
Pflicht zur Anlandung für Arten, bei denen
**nach den aktuellsten wissenschaftlichen
Erkenntnissen** hohe Überlebensraten
nachgewiesen sind, unter Berücksichtigung
der Merkmale des Fanggeräts, der
Fangmethoden und des Ökosystems, um
die Umsetzung der Pflicht zur Anlandung
zu erleichtern;

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) spezifische Bestimmungen für die Dokumentierung der Fänge, insbesondere **zur Kontrolle *der Umsetzung*** der Pflicht zur Anlandung, und

Geänderter Text

c) spezifische Bestimmungen für die Dokumentierung der Fänge, insbesondere ***mit dem Zweck der Kontrolle und Überwachung, damit gleiche Wettbewerbsbedingungen sichergestellt werden, indem für eine umfassende Einhaltung*** der Pflicht zur Anlandung ***gesorgt wird***, und

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Maßnahmen tragen zum Erreichen der in Artikel 3 dieser Verordnung aufgeführten Ziele bei, insbesondere zum Schutz von Jungfischen und laichenden Fischen.

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11a

Technische Maßnahmen

1. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 18 dieser Verordnung und Artikel 18 der

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013
delegierte Rechtsakte betreffend folgende
technische Maßnahmen zu erlassen:

a) Bestimmungen über Merkmale von Fanggeräten und Vorschriften über ihren Einsatz, um ihre Selektivität sicherzustellen und zu verbessern, unerwünschte Fänge zu verringern und die Schäden für das Ökosystem möglichst weitgehend zu verringern;

b) Bestimmungen über Änderungen des Fanggeräts oder zusätzliche Vorrichtungen, um die Selektivität sicherzustellen oder zu verbessern, unerwünschte Fänge zu verringern und die Schäden für das Ökosystem möglichst weitgehend zu verringern;

c) Einschränkungen oder Verbote der Nutzung bestimmter Fanggeräte und der Fangtätigkeiten in bestimmten Gebieten oder während bestimmter Zeiträume, um Laichfische, Fische unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung und Nichtzielarten zu schützen und um die negativen Schäden für das Ökosystem möglichst weitgehend zu verringern, und

d) Festlegung von Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung für alle Bestände im Geltungsbereich dieser Verordnung, um den Schutz von jungen Meerestieren zu gewährleisten.

2. Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 tragen zur Umsetzung der Ziele nach Artikel 3 bei.

Abänderung 97

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Für die Zwecke von Absatz 1 des vorliegenden Artikels können Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 erstmalig spätestens zwölf Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung und danach jeweils zwölf Monate nach Vorlage der Bewertung des Plans gemäß Artikel 17 gemeinsame Empfehlungen vorlegen. Sie können derartige Empfehlungen auch vorlegen, wenn sie dies für erforderlich halten, insbesondere im Fall einer plötzlichen Änderung der Lage der Bestände, auf die die vorliegende Verordnung Anwendung findet. Gemeinsame Empfehlungen in Bezug auf Maßnahmen, die ein bestimmtes Kalenderjahr betreffen, sind spätestens am 1. Juli des vorangegangenen Jahres vorzulegen.

Geänderter Text

2. Für die Zwecke von Absatz 1 des vorliegenden Artikels können Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 erstmalig spätestens zwölf Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung und danach jeweils zwölf Monate nach Vorlage der Bewertung des Plans gemäß Artikel 17 gemeinsame Empfehlungen vorlegen. Sie können derartige Empfehlungen auch vorlegen, wenn sie dies für erforderlich halten, insbesondere im Fall einer plötzlichen Änderung der Lage der Bestände, auf die die vorliegende Verordnung Anwendung findet. Gemeinsame Empfehlungen in Bezug auf Maßnahmen, die ein bestimmtes Kalenderjahr betreffen, sind spätestens am 1. Juli des vorangegangenen Jahres vorzulegen.

Unbeschadet Artikel 18 Absatz 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 kann die Kommission delegierte Rechtsakte auch dann erlassen, wenn die in diesen Absätzen genannte gemeinsame Empfehlung nicht vorliegt.

Abänderung 74

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Frühestens **fünf** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung und danach alle fünf

Geänderter Text

Frühestens **drei** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung und danach alle fünf

Jahre legt die Kommission eine Bewertung der Auswirkungen des Plans auf die Bestände, auf die diese Verordnung Anwendung findet, und auf die Fischereien, die diese Bestände befischen, vor. Die Kommission übermittelt die Ergebnisse dieser Bewertungen an das Europäische Parlament und den Rat.

Jahre legt die Kommission eine Bewertung der Auswirkungen des Plans auf die Bestände, auf die diese Verordnung Anwendung findet, und auf die Fischereien, die diese Bestände befischen, vor; ***diese Bewertung befasst sich auch mit der Frage, inwieweit die Ziele dieser Verordnung wie etwa die Wiederauffüllung der Fischbestände auf ein Niveau, das über dem liegt, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht, oder Fortschritte auf dem Weg zu einem guten Umweltzustand erreicht wurden.*** Die Kommission übermittelt die Ergebnisse dieser Bewertungen an das Europäische Parlament und den Rat. ***Die Kommission kann zu einem früheren Zeitpunkt Bericht erstatten, wenn dies als erforderlich erachtet wird.***

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich Bericht über die Fortschritte beim Erreichen der Ziele dieser Verordnung und über die Lage der Fischbestände in den Gewässern, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, sowie über die Bestände, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, und zwar zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach der Annahme der jährlichen Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten in Unionsgewässern und in bestimmten Nicht-Unionsgewässern. Dieser Bericht wird dem Jahresbericht gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 angefügt.

Der Bericht enthält Folgendes:

- a) die umfassenden wissenschaftlichen Erkenntnisse, auf deren Grundlage die Fangmöglichkeiten festgelegt wurden, und***
- b) eine wissenschaftliche Begründung der Übereinstimmung der festgelegten Fangmöglichkeiten mit den Zielen und Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere den Zielwertebereichen für die fischereiliche Sterblichkeit.***

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 18a

Unterstützung durch den Europäischen Meeres- und Fischereifonds

*Maßnahmen zur vorübergehenden
Einstellung der Fischereitätigkeit, die zur
Erreichung der Ziele des Plans erlassen
wurden, gelten als vorübergehende
Einstellung der Fangtätigkeit im Sinne
von Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben a und
c der Verordnung (EU) Nr. 508/2014.*

(Dieser Artikel sollte in Kapitel X erscheinen)

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I

Vorschlag der Kommission

1. Gruppe 1

<i>Bestand</i>	<i>Zielwertbereich für die fischereiliche Sterblichkeit , der mit dem Ziel des höchstmöglichen Dauerertrags (F_{MSY}) vereinbar ist</i>
----------------	--

	<i>Spalte A</i>	<i>Spalte B</i>
Kabeljau <i>in der Nordsee</i>	<i>0,22 – 0,33</i>	<i>0,33 – 0,49</i>
Schellfisch	<i>0,25 – 0,37</i>	<i>0,37 – 0,52</i>
Scholle <i>in der Nordsee</i>	<i>0,13 – 0,19</i>	<i>0,19 – 0,27</i>
Seelachs	<i>0,20 – 0,32</i>	<i>0,32 – 0,43</i>
Seezunge <i>in der Nordsee</i>	<i>0,11 – 0,20</i>	<i>0,20 – 0,37</i>
Seezunge <i>im Kattegat</i>	<i>0,19 – 0,22</i>	<i>0,22 – 0,26</i>
Wittling <i>in der Nordsee</i>	<i>nicht festgelegt</i>	<i>nicht festgelegt</i>

2. Gruppe 2

Funktionseinheit (FE) für Kaisergranat	Zielwertebereich für die fischereiliche Sterblichkeit, der mit dem Ziel des höchstmöglichen Dauerertrags (F_{MSY}) vereinbar ist (als Befischungsrate)	
	<i>Spalte A</i>	<i>Spalte B</i>
Division IIIa FE 3 und 4	<i>0,056 – 0,079</i>	<i>0,079 – 0,079</i>
Farn Deeps FE 6	<i>0,07 – 0,081</i>	<i>0,081 – 0,081</i>
Fladengrund FE 7	<i>0,066 – 0,075</i>	<i>0,075 – 0,075</i>
Firth of Forth FE 8	<i>0,106 – 0,163</i>	<i>0,163 – 0,163</i>
Moray Firth FE 9	<i>0,091 – 0,118</i>	<i>0,118 – 0,118</i>

Geänderter Text

1. Gruppe 1

<i>Die Werteangaben in der Tabelle entsprechen den Werten aus der jüngsten Fassung des ICES-Gutachtens auf besonderen Antrag „EU request to ICES to provide F_{MSY} ranges for selected North Sea and Baltic Sea stocks“</i>		
BESTAND	Zielwertbereiche für die fischereiliche Sterblichkeit, die mit dem Ziel des höchstmöglichen Dauerertrags (F_{MSY}) vereinbar sind	
Kabeljau <i>im Untergebiet IV und in den Divisionen VIII d und III a West</i>	$F_{MSY_{lower}} - F_{MSY}$	
Schellfisch <i>im Untergebiet IV und in den Divisionen VI a und III a West</i>	$F_{MSY_{lower}} - F_{MSY}$	
Scholle <i>im Untergebiet IV und in der Division III a</i>	$F_{MSY_{lower}} - F_{MSY}$	
Seelachs <i>in den Untergebieten IV und VI und in der Division III a</i>	$F_{MSY_{lower}} - F_{MSY}$	
Seezunge <i>im Untergebiet IV</i>	$F_{MSY_{lower}} - F_{MSY}$	
Seezunge <i>in der Division III a und in den Unterdivisionen 22-24</i>	$F_{MSY_{lower}} - F_{MSY}$	

Wittling im Untergebiet IV und in der Divisionen VIIId	$FMSY_{lower} - FMSY$	
Seeteufel in Division IIIa und in den Untergebieten IV und VI	$FMSY_{lower} - FMSY$	
Tiefseegarnele in den Divisionen IVa Ost und IIIa	$FMSY_{lower} - FMSY$	

2. Gruppe 2

Die Werteangaben in der Tabelle entsprechen den Werten aus der jüngsten Fassung des ICES-Gutachtens auf besonderen Antrag „EU request to ICES to provide F_{MSY} ranges for selected North Sea and Baltic Sea stocks“		
Funktionseinheit (FE) für Kaisergranat	Zielwertebereiche für die fischereiliche Sterblichkeit, die mit dem Ziel des höchstmöglichen Dauerertrags (F_{MSY}) vereinbar sind (als Befischungsrate)	
	Spalte A	
Division IIIa FE 3 und 4	$FMSY_{lower} - FMSY$	
Farn Deeps FE 6	$FMSY_{lower} - FMSY$	
Fladengrund FE 7	$FMSY_{lower} - FMSY$	
Firth of Forth FE 8	$FMSY_{lower} - FMSY$	
Moray Firth FE 9	$FMSY_{lower} - FMSY$	

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung Anhang 2

<i>Vorschlag der Kommission</i>			<i>Geänderter Text</i>		
Anhang II			Anhang II		
Referenzpunkte für die Bestandserhaltung (gemäß Artikel 7)			Referenzpunkte für die Bestandserhaltung (gemäß Artikel 7)		
1. Gruppe 1			1. Gruppe 1		
BESTAND	Mindestwert für die Biomasse des Laicherbestands (in Tonnen) (MSY B_{trigger})	Grenzwert für die Biomasse (in Tonnen) (B_{lim})	BESTAND	Mindestwert für die Biomasse des Laicherbestands (in Tonnen) (MSY B_{trigger})	Grenzwert für die Biomasse (in Tonnen) (B_{lim})
				<i>SPALTE A</i>	<i>SPALTE B</i>
Kabeljau in der Nordsee	165 000	118 000	Kabeljau im Untergebiet IV und in den Divisionen VII d und III a West	165 000	118 000
Schellfisch	88 000	63 000	Schellfisch im Untergebiet IV und in den Divisionen VI a und III a West	88 000	63 000
Scholle in der Nordsee	230 000	160 000	Scholle im Untergebiet IV und in der Division III a	230 000	160 000
Seelachs	200 000	106 000	Seelachs in den Untergebieten IV und VI und in der Division III a	150 000	106 000
Seezunge in	37 000	26 300	Seezunge im	37 000	26 300

der Nordsee			Untergebiet IV		
Seezunge im Kattegat	2 600	1 850	Seezunge in der Division IIIa und in den Unterddivisionen 22-24	2 600	1 850
Wittling in der Nordsee	nicht festgelegt	nicht festgelegt	Wittling im Untergebiet IV und in der Divisionen VIIId	nicht festgelegt	nicht festgelegt
			<i>Seeteufel in Division IIIa und in den Untergebieten IV und VI</i>	<i>nicht festgelegt</i>	<i>nicht festgelegt</i>
			<i>Tiefseegarnele in den Divisionen IVa Ost und IIIa</i>	<i>nicht festgelegt</i>	<i>nicht festgelegt</i>

2. Gruppe 2

Funktions- einheit (FE) für Kaisergranat	Mindestwert der Abundanz (in Mio.) (Abundanz _{buffer})	Grenzwert der Abundanz (in Mio.) (Abundanz _{limit})
---	---	--

Division IIIa FE 3 und 4	k.A.	k.A.
Farn Deeps FE 6	999	858
Fladengrund FE 7	3 583	2 767
Firth of Forth FE 8	362	292
Moray Firth FE 9	262	262

2. Gruppe 2

Funktions- einheit (FE) für Kaisergranat	Mindestwert der Abundanz (in Mio.) (Abundanz _{buffer})	Grenzwert der Abundanz (in Mio.) (Abundanz limit)
---	---	--

	SPALTE A	SPALTE B
Division IIIa FE 3 und 4	k.A.	k.A.
Farn Deeps FE 6	999	858
Fladengrund FE 7	3 583	2 767
Firth of Forth FE 8	362	292
Moray Firth FE 9	262	262

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anhang II a

Verbotene Arten

- a) Atlantischer Sternrochen**
(*Amblyraja radiata*);
- b) die folgenden Sägefischarten:**
 - (i) Messerzahn-Sägerochen**
(*Anoxypristis cuspidata*);
 - (ii) Zwergsägerochen** (*Pristis clavata*);
 - (iii) Westlicher Sägefisch** (*Pristis pectinata*);
 - (iv) Gewöhnlicher Sägefisch** (*Pristis*

- pristis*);
- (v) **Grüner Sägefisch (*Pristis zijsron*)**;
- c) **Riesenhai (*Cetorhinus maximus*) und Weißer Hai (*Carcharodon carcharias*)**;
- d) **Glattrochen (*Dipturus batis*) beider Arten (*Dipturus cf. flossada* und *Dipturus cf. intermedia*)**;
- e) **Glatter Schwarzer Dornhai (*Etmopterus pusillus*) in den Unionsgewässern des ICES-Untergebietes IV und der ICES-Division IIIa**;
- f) **Riffmantarochen (*Manta alfredi*)**;
- g) **Großer Teufelsrochen (*Manta birostris*)**;
- h) **die folgenden Mobularochenarten:**
- (i) **Teufelsrochen (*Mobula mobular*)**;
- (ii) ***Mobula rochebrunei***;
- (iii) **Japanischer Teufelsrochen (*Mobula japonica*)**;
- (iv) **Glatter Teufelsrochen (*Mobula thurstoni*)**;
- (v) **Zwerg-Teufelsrochen (*Mobula eregoodootenkee*)**;
- (vi) **Munkiana-Teufelsrochen (*Mobula munkiana*)**;
- (vii) **Sichelflossen-Teufelsrochen (*Mobula tarapacana*)**;
- (viii) **Kuhls Teufelsrochen (*Mobula kuhlii*)**;
- (ix) **Adlerrochen (*Mobula hypostoma*)**;
- i) **Nagelrochen (*Raja clavata*) in den Unionsgewässern der ICES-Division IIIa**;
- j) **Geigenrochen (*Rhinobatidae*)**;
- k) **Engelhai (*Squatina squatina*)**;
- l) **Lachs (*Salmo salar*) und Meerforelle (*Salmo trutta*) beim Fischfang mit gezogenen Netzen in den Gewässern außerhalb der 6-Meilen-Zone, gemessen von den Basislinien der Mitgliedstaaten, in den ICES-Untergebieten II und IV**

(Unionsgewässer);

m) tragende weibliche Langusten (Palinuridae spp.) und tragende weibliche Hummer (Homarus gammarus), außer bei Verwendung für direkte Bestandsaufstockung oder Zwecke der Bestandsumsetzung.
